

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf **sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.**

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der ERWE Immobilien AG am 25.05.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lage- und Konzernberichts, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB, jeweils für das Geschäftsjahr 2020

 ohne Beschluss

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Der operative Gewinn (EBIT) ist 2020 im Vergleich zum Vorjahr 2019 gesunken. Diese Entwicklung wurde aber mit dem Hinweis auf die Coronapandemie nachvollziehbar begründet. Sonst gab es keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und von sonstigen unterjährigen Zwischenfinanzberichten

 DSW-Empfehlung: Enthaltung

Die zur Wahl vorgeschlagene Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft steht im Verdacht im Rahmen ihrer Abschlussprüfertätigkeit bei der Greensill Bank AG Verletzungen ihrer Pflichten als Abschlussprüfer begangen zu haben und dadurch potentiell eine tragende Rolle in den der Bank vorgeworfenen Bilanzfälschungen gespielt zu haben. Ob diese Vorwürfe zutreffen, ist derzeit ungewiss und Gegenstand von Aufklärungsmaßnahmen. Bis diese Problematik jedoch aufgeklärt ist, enthält sich die DSW bei Verwaltungsvorschlägen, die die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Abschlussprüfer zum Gegenstand haben.

5. Neuwahl des Aufsichtsratsmitglieds Volker Lemke

✔ DSW-Empfehlung: JA

Es gibt keine besonderen Vorkommnisse oder in der Person von Herr Lemke liegende Gründe oder Umstände, die einer Zustimmung zu seiner Wahl entgegenstehen.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Billigung des vom Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Mai 2021 beschlossenen Vergütungssystems begegnet keinen Bedenken. Das Vergütungssystem beinhaltet erfolgsunabhängige und erfolgsabhängige Komponenten:

Die Ziel-Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder ist definiert als Summe aus Jahresfestgehalt, Sachbezügen, sonstigen Vorteilen sowie „Short Term Incentives“ (STI) und „Long Term Incentives“ (LTI). Das Jahresfestgehalt entspricht 40 % der Zielgesamtvergütung. 25 % der Zielgesamtvergütung entfallen auf STI und 28 % auf den LTI. Auf die Sachbezüge entfallen 6 % und auf die sonstigen Vorteile 1 %. Die Höhe der Maximalvergütung je Vorstandsmitglied beträgt für jedes Geschäftsjahr 600.000 Euro. Diese Maximalvergütung beschränkt die Auszahlungen aller für ein Geschäftsjahr gewährten Vergütungskomponenten (Jahresfestgehalt), Sachbezüge, sonstige Vorteile, sowie STI und LTI) unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt deren Auszahlung erfolgt.

7. Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Bestätigung der bisherigen Vergütungsregelung begegnet keinen Bedenken. Die in § 13 der Satzung der Gesellschaft festgelegte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder soll unverändert bleiben. Die bisherige Vergütungsregelung berücksichtigt insbesondere auch die Empfehlung G. 17 und die Anregung G. 18 DCGK. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen gem. § 113 Abs. 3 AktG vor, zu beschließen, dass die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat in § 13 der Satzung der Gesellschaft bestätigt wird. § 13 Abs. 1 der Satzung hat folgenden Wortlaut:

„die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung in Höhe von EUR 20.000. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache. Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit. Eine Mitgliedschaft in Ausschüssen wird nicht gesondert vergütet.“

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.